

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 17. Februar 2000 Nr. 7

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
07.02.2000	<u>Landkreis Harburg</u> über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte	72
17.01.2000	<u>Gemeinde Salzhausen</u> Bebauungsplan Nr. 25 "Lindenallee" Teil I mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und gemeindlicher Teilungssatzung	73
01.02.2000	<u>Gemeinde Toppenstedt</u> 3. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung	75
03.02.2000	<u>Kirchenkreisamt Winsen</u> Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hanstedt	76
03.02.2000	Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hanstedt	79
07.02.2000	<u>Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Luhe</u> Änderung der Satzung	88

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der
Stationierungstreitkräfte
(§ 69 Satz 3 Bundesleistungsgesetz i.V.m. d. Runderlaß d. MI v. 2502.1980
- 53.2-15500/40 - Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum: 20.03. – 22.03.2000

**Bundeswehr/Stationierungs-
streitkräfte/Truppenteil:** Panzertruppenschule

Name und Art der Übung: „WEITES LAND“ Gefechtsübung

Manöver-/Übungsraum: Jesteburg-Hanstedt-Salzhausen

Grenzen: Jesteburg-Marxen-Salzhausen-Schätzendorf

Teiln. Soldaten: 30

Kraftfahrzeuge Rad: 6
 Ketten: -

Luftfahrzeuge Hubschrauber: 1

Bemerkungen:

Manövermunition kommt zum Einsatz, Außenlandung geplant.

Hinweis zu Manöver- oder Übungsschäden

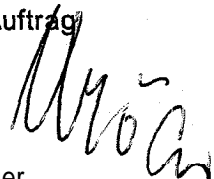
Schäden sind unverzüglich und direkt bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtverwaltung anzuzeigen oder per Vordruck anzumelden bei

Landkreis Soltau-Fallingb.otel
Amt für Verteidigungslasten
Postfach
29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 07.02.2000

Landkreis Harburg
Der Oberkreisdirektor
32 - 15500

Im Auftrag


Kröger

Gemeinde Salzhausen

Der Gemeindedirektor

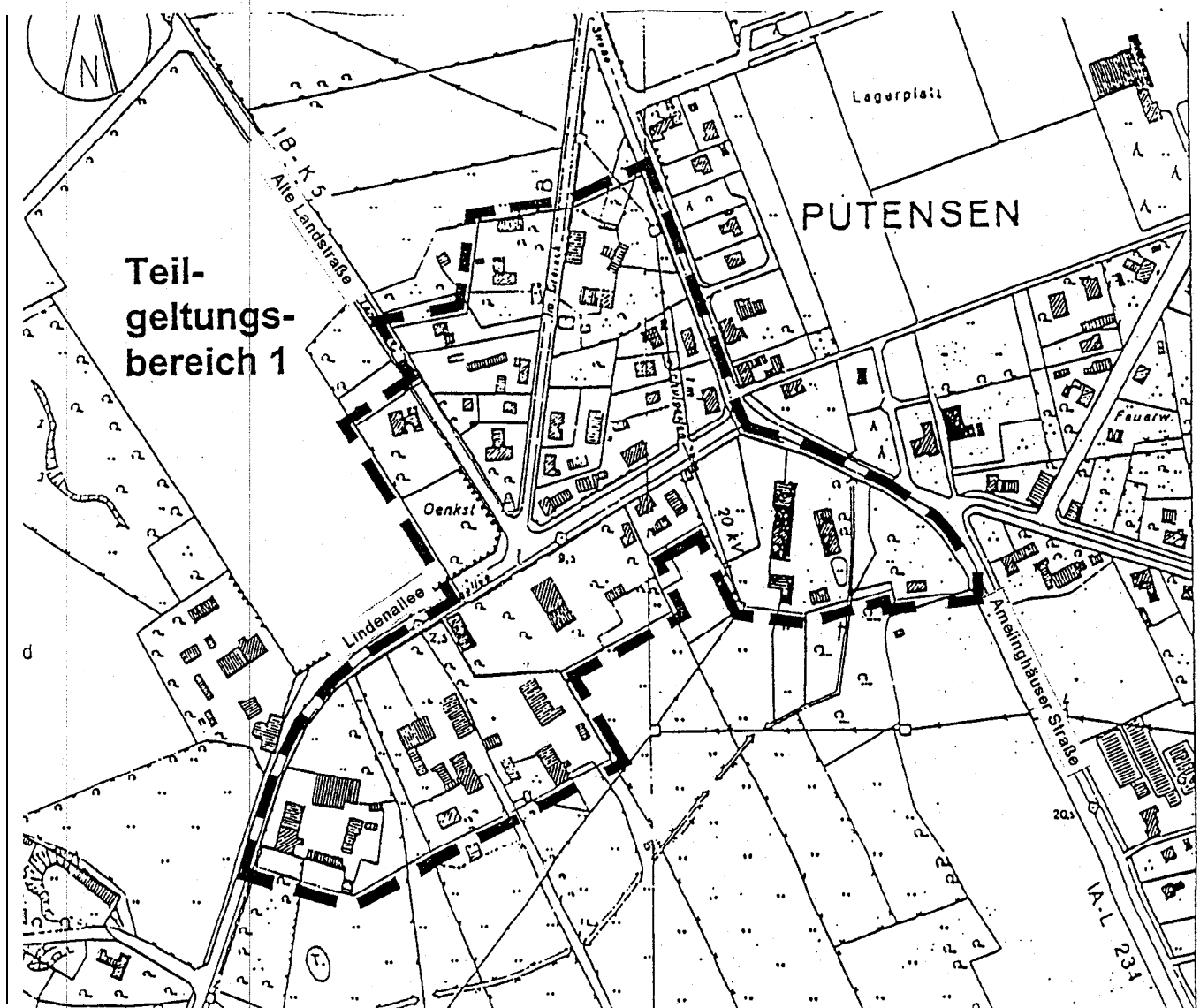
Salzhausen, 17.01.2000

Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 25 „Lindenallee“ Teil 1 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und gemeindlicher Teilungssatzung

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 wird hiermit bekanntgemacht, dass der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 11.10.1999 den o. g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und die Begründung sowie die gemeindliche Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB als Satzung beschlossen hat. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Putensen, dem alten Ortskern von Putensen entlang der Lindenallee. Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. 1 S. 2141) wird darauf hingewiesen, dass eine

1. Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

gemäß den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen in den Fällen der Nr. 1 nur innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 nur innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung des B-Planes schriftlich gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht werden kann. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit örtlicher **Bauvorschrift** und gemeindlicher Teilungssatzung sowie die Begründung treten mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jedermann kann den vorgenannten Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und gemeindlicher Teilungssatzung sowie die dazugehörige Begründung bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausstraße 1, 2 1376 Salzhausen, Zimmer 16 während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und mittwochs von 15.00 - 18.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.


(Magdeburg)

**3. Änderungssatzung
der Satzung
über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für
Ratsmitglieder und
ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Toppenstedt
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 Abs. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Toppenstedt in seiner Sitzung am 1.2.2000 folgende 3. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung vom 19.08.1997 beschlossen.

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

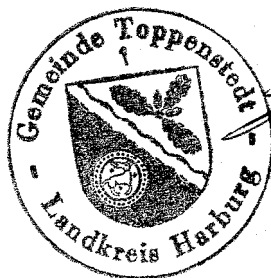
Sonstige ehrenamtlich tätige Personen

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlages erhalten der ehrenamtliche Protokollführer eine Aufwandsentschädigung von 50,00 DM je Sitzung, der ehrenamtliche Archivar eine Aufwandsentschädigung von 300,00 DM jährlich.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.03.2000 in Kraft.

Toppenstedt, den 1.2.2000



J. Becken
(Becken)
Bürgermeister

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hanstedt in 21271 Hanstedt

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hanstedt in 21271 Hanstedt hat der Kirchenvorstand am 3. FEB. 2000 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die **Gebührenpflicht** entsteht mit **Erbringung** der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im **Verwaltungszwangsverfahren** eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus **Billigkeitsgründen** wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - : 330,-- DM
- b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre - : 270,-- DM

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre -je Grabstelle- : 390,-- DM
- b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle - : 13,-- DM

3. Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage:

- a) für ___ Jahre -je Grabstelle- : --- DM
- b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : --- DM

4. Urnenreihengrabstätte:

- a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre-: 330,-- D M
- b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre-: 270,-- DM

5. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage:

- a) für 30 Jahre -je Grabstelle-: 330,-- DM
- b) Rasenpflege für 30 Jahre -je Grabstelle -: 1.400,-- D M
- c) Namensplatte (Vorgabe durch den Kirchenvorstand) = tatsächl. Kosten

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a) ¹⁾
- b) bei einer Beisetzung in einer **mehrstelligen** Wahlgrabstätte bzw. **mehrstelligen** Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

8. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:

- a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von --- v.H. der **Gebühr** für eine Grabstelle
- b) zu den unter Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren **für** die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von --- v. H.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:

- 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhammer pro Tag (incl. Kühlung) -je Sarg -: 75,-- D M
- 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle -je Bestattungsfall-: 250,-- DM
- 3. Heizung 30,-- DM

III. Gebühren für die Abräumung und Einebnungen von Grabstätten durch die Kirchengemeinde:

- 1. Einzelgräber (Reihen- und Wahlgräber) 150,-- DM
- 2. Wahlgräber (ab 2 Gräber) 300,-- DM
- 3. Urnengrabstätte in Rasenlage 100,-- DM

IV. Gebühren für Umbettungen ²⁾:

- 1. für die Ausgrabung einer Leiche: --- DM
- 2. für die Ausgrabung einer Asche: DM

V. Gebührea für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) für die **Genehmigung** zur Errichtung oder Andenmg 100,-- DM
- b) für die laufende **Überprüfung** der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): --- DM
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten **für** jedes Jahr der Verlängerung - - DM

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- für ein Jahr -je Grabstelle- : --- DM

¹⁾ Durch: diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit **angepaßt**.

²⁾ Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.

³⁾ Bei einer **Wiederbeisetzung** auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu **III.** sowie ggf. die Gebühren **für** die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

VII. Sonstige Gebühren: Benutzung der Friedhofseinrichtungen:

(Müllbeseitigung, Wasser, Kanalggeb., Grabsteinentsorgung u.a.m.)

je Erdbestattung • für Personen über 5 Jahre-:	250,- DM
je Erdbestattung • für Kinder bis zu 5 Jahren-:	100,- DM
je Urnenbestattung	50,- DM

§ 7

Für **besondere** zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die **zu** entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem **tatsächlichen** Aufwand fest.

§ 8

Schlußvorschriften

- (1) Diese **Friedhofsgebührenordnung** tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit **Inkrafttreten** dieser **Friedhofsgebührenordnung** tritt die bisherige **Friedhofsgebührenordnung** außer **Kraft**.

Hanstedt, den ~~2~~ **3. FEB. 2000**

Der Kirchenvorstand:



[Handwritten Signature]

 Vorsitzende/r

[Handwritten Signature]

 Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen, den **08. Feb. 2000**

Der Kirchenkreisvorstand:



[Handwritten Signature]

 Vorsitzende/r
 Braxein
 (als Bevollmächtigter)

Kirchenkreisvorsteher/in

Friedhofsordnung

für den Friedhof der **Ev.-luth.** **St. Jakobi-Kirchengemeinde Hanstedt in Hanstedt**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (**KABl.** 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der **Ev.-luth. St. Jakobi-Kirchengemeinde Hanstedt** am ~~3. FEB. 2000~~ folgende Friedhofsordnung beschlossen:

L Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Jakobi-Kirchengemeinde Hanstedt** in seiner jeweiligen **Größe**. Der Friedhof umfaßt zur Zeit die Flurstücke **65/4** u. **69/15 Flur 7** Gemarkung Hanstedt in **Größe** von insgesamt 1.79.82 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die **Ev.-luth. St. Jakobi-Kirchengemeinde Hanstedt**.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der **Ev.-luth. St. Jakobi-Kirchengemeinde Hanstedt / Gemeinde Hanstedt, Quarrendorf** und Dierkshausen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen 1).

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden..

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung **an die** Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträglich Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung **wird** erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene **Pietätsfrist** vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die **Verwaltung** des Friedhofs richtet sich nach dieser **Friedhofsordnung**, den kirchlichen **Bestimmungen** und den **allgemeinen** staatlichen Vorschriften.

¹⁾ Falls für den Einzugsbereich des kirchlichen Friedhofes auch ein kommunaler Friedhof besteht, kann Absatz 2 wie folgt formuliert werden:

“Der Friedhof dient der Bestattung der Mitglieder der **Ev.-luth. Kirchengemeinde/n** in sowie derjenigen Personen, die ein Recht auf Beisetzung in einer **bestimmten** Grabstätte besaßen.”

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand **einen** Ausschuß oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4

Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt **des** Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die **Bestattung(en)** leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt **des** Friedhofsträgers kann nach Anhörung **des** Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten **oder** bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung **zu** erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der **Genehmigung** des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch **geöffnet**.

(2) Aus besonderem **Anlaß** kann der Friedhof ganz oder teilweise **für** den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde **des** Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, und **Rollstühlen**, zu befahren,
- b) Waren all& Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften **zu** verteilen,
- c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) **zu** lärmern und zu spielen,
- g) an **Sonn-** und Feiertagen und in der Nähe von **Bestattungsfeiern** Arbeiten auszuführen.

(4) Der **Kirchenvorstand** kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann **für** die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge **zu** leisten.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

(1) **Gerwerbetreibende** haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen **zu** beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen **für** den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, daß die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit **zu** säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, **bei** Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, **daß** eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an **oder** in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle **Schäden**, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen **rechtzeitig anzumelden**.
- (2) **Vor einer Bestattung** in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit **dem/der zuständigen Pastor/in** festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9 ²⁾

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen **beträgt 30** Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **25** Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 9 a

Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens **2,05** m lang, **0,65** m hoch und im Mittelmaß **0,65** m breit sein ³⁾. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) **Umbettungen** dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht **vorgenommen** werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder **Aschen** in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, daß die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei **besonders** gewichtigen Gründen ein Recht **auf Umbettung** zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige **Nutzungsberechtigte**. Bei allen Umbettungen **muß** das **Einverständnis** des Ehegatten, der **Kinder** und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der **Antragsteller** hat sich schriftlich zu verpflichten, **alle Kosten** zu übernehmen, die bei der **Umbettung** durch **Beschädigung** und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an **Nachbargrabstätten** oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der **Umbettung** von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die **Genehmigung** erst erteilt werden, wenn für die **Umbettung** die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der **Fälle** des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn **Gestaltungsbestimmungen** der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) **Leichen** oder Aschen zu anderen als zu **Umbettungszwecken** wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11

Arten und Größen

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten in Rasenlage

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils **nur einer einzelnen** Person, nicht **mehreren** Personen zugleich zustehen.

²⁾Bei der Festsetzung der Ruhezeiten ist die **Stellungnahme** des **Gesundheitsamtes** zu beachten.

³⁾Es sollten folgende Maße eingesetzt werden:
höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch, im Mittelmaß 0,65 m breit.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle **darf** grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr **gleichzeitig** - bei oder **kurz** nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. **Lebensjahr** dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge
von Kindern:
Länge: **1,20 m** Breite: **0,70 m**
von Erwachsenen:
Länge: **2,10 m** Breite: **0,90 m**
- b) für Urnen:
Länge: **1 m** Breite: **1 m**

Im einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes **beträgt** von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) **0,90 m**, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche **0,50 m**. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens **0,30 m** starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die **dafür** vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln **für** die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des **Nutzungsrechts** beträgt 30 Jahre ⁴⁾, **vom** Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag **für** die gesamte Wahlgrabstätte um 15 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines **Verlängerungsantrages aufzufordern**. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht **für** die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer **Wahlgrabstätte dürfen** der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder ⁵⁾ (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister ⁶⁾),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt,

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt **wird**. Kann nach dem **Tode** eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht

⁴⁾ **Ruhezeiten** und Nutzungszeiten sollen in der Regel übereinstimmen.

⁵⁾ **Hierunter** fallen nicht Stiefkinder des Nutzungsberechtigten. Stiefkinder können gemäß Unterabsatz 3 als Angehörige des Ellegatten beisetzungsberechtigter werden.

⁶⁾ **Halbgeschwister** sind Geschwister, die von einem gemeinsamen Elternteil abstammen. Stiefgeschwister sind Geschwister; die keinen gemeinsamen Elternteil haben.

rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsbe- **rechtigten** oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister ⁹⁾, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) **Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine** der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche **Erklärungen** des bisherigen und des **neuen** Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine **schriftliche** Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten **Reihenfolge** über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils **ältesten** Person **zu**.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, daß er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu be- halten, so **kann** er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtig nach Absatz 3 geworden ist. Für die **Übertragung** gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenreihengrabstätten in Rasenlage

(1) Urnenreihengrabstätten in Rasenlage sind Grabstellen, die auf einer eigens vom Kirchenvorstand dafür hergerichteten Fläche der Reihe nach **für** die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer **Urnenreihengrabstätte** in Rasenlage kann nur eine Asche beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht **verlängert** werden.

15

Urnenwahlgrabstätten

entfällt

§ 16

Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

6 17

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung **für** die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt ⁸⁾.

(2) Jede Grabstätte muß innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen irrandgehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

⁷⁾ Die Dauer des Nutzungsrechts soll die in § 13 Abs. 1 bestimmte Dauer nicht überschreiten.

⁸⁾ Weitergehende **Gestaltungsvorschriften können nur dann erlassen werden, wenn** der Friedhof in Grabfelder **mit** und in Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften aufgeteilt ist oder im Gebiet der politischen Gemeinde ein anderer Friedhof vorhanden ist, auf dem eine Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften zulässig ist. Sofern diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist Satz 3 zu streichen.

- (3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten **Angehörigen** zur Beseitigung der Mangel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete **Aufforderung** zur Beseitigung der Mangel. Werden die Mangel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur **gemäß § 2 1** entfernt werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht **verändern**.

§ 17a)

Urnenreihengrabstätten in Rasenlage
sind wie folgt **zu** gestalten:

- (1) Jede Grabstelle ist mit einer Namensplatte, die Name, Vorname, Geburts- und **Sterbejahr** enthält, zu versehen. Die Namensplatte wird nach **Art** und Größe (Impala Granit geschliffen • 40 cm x 30 cm x **10 cm**) durch den Kirchenvorstand festgelegt und in Auftrag gegeben. Die Grabplatte ist bündig mit dem Boden einzusetzen.
- (2) Das Mähen des Rasens, das Auffüllen mit Erde bei eingefallenen Gräbern sowie das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird von der Kirchengemeinde übernommen.
- (3) Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen **u. ä.**, stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung ist nicht **zulässig**. Blumenschmuck aus Kunststoff jeglicher Art ist unzulässig.
- (4) Auf der Grabstätte liegende Sträuße werden bei anfallenden Pflegearbeiten nach dem Ermessen des Friedhofsbeauftragten abgeräumt.

§ 18

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Umenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei **Inkrafttreten** dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 19

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale **dürfen** nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder **Anderung** beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1: 10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und **Symbol** auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal **anlässlich** einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung **oder** Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht **ordnungsmäßiger** Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 20

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, daß sie eine **Verunstaltung** des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im übrigen gelten § 17 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines **Grabmals** in **unauffälliger** Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim **Öffnen** benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schaden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte **unverzüglich** beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so **kann** der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. **Wenn** keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine **Aufforderung**. Ist er nicht **bekannt** oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung **als** Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte **erhält** danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 21

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte **Grabmale** und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 22 handelt, bedarf die **Entfernung** der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber (§ 12 Abs. 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern oder einer darüber hinausgehende Ruhezeit nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen. Für die entstehenden Kosten ist die nach der Gebühren- **ordnung** vorgesehene Gebühr zu zahlen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

§ 22

Grabmale mit Denkmalswert

Grabmale mit Denkmalswert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle / Aussegnungshalle

§ 23

Leichenhalle / Leichenkammer ⁹⁾

- (1) Die **Leichenhalle** / Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle / Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes **geöffnet** werden. Särge sollen spätestens **1/2** Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen **Krankheit** zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen **Raum aufgestellt**. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes **geöffnet** werden.

§ 24

Friedhofskapelle / Aussegnungshalle ⁹⁾

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle / Aussegnungshalle zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten **Zeitpunkt** bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

⁹⁾ Die §§ 23 bzw. 24 sind zu streichen, wenn entsprechende Gebäude nicht vorhanden sind.

VII. Gebühren

§ 25

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Schlußvorschriften

§ 26

Inkrafttreten

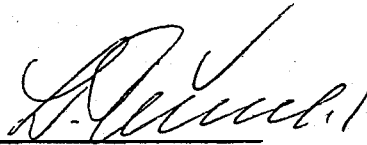
Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen **Bekanntmachung** in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen **Bestimmungen** der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft ¹⁰⁾.

¹⁰⁾ Wenn die geltende Friedhofsgebührenordnung und eine etwaige besondere Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale weiter gelten sollen, ist Satz 2 wie folgt zu ergänzen: "mit Ausnahme der Friedhofsgebührenordnung und der Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale".

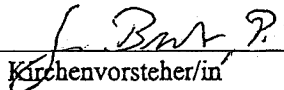
Hanstedt, den 3. FEB. 2000

Der Kirchenvorstand:





Vorsitzende/r



Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen/Luhe, den 08. Feb. 2000

Der Kirchenkreisvorstand:





Vorsitzende/r
Braxein

(als Bevollmächtigter)



Kirchenkreisvorsteher/in

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise **angelegt** und unterhalten werden,
2. Beim **Beflanzen** darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftliche Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung **berechtigt**, die **Anpflanzungen zurückzuschneiden** oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit **kriechenden dauergrünen** Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die **Grabstätten** oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. **Grababdeckungen mit** Beton, Terrazzo, Teerpappe u. ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder **ähnlichen** Stoffen anstelle einer Beflanzung ist unerwünscht.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
10. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung **von** Banken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, **Bäume**, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, **daß** sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in **ihrer** Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne **Grabmal soll** sich **harmonisch** in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des **gesamten Friedhofes** entsteht.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der **Grabfelder** mit Reihengräbern erreicht **wird**, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten
6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
7. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff **wirken die** Bearbeitung und **die** Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind **möglichst** zu vermeiden.
8. Grabmale **auf Reihengrabstätten** sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale **möglichst** nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art **des** Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem **des Grabmales** sein.
9. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche **steinmetzmäßig** zu behandeln.
10. Nicht gestattet sind:
 - a) **Grabmale** aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9) behandelte Zementmasse,
 - b) Grabmale **aus** Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech **oder ähnlichem** -Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich.
11. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift

1. Änderung der Satzung

des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Luhe
in Salzhausen, Landkreis Harburg,
vom 15.12.1994

Der Verbandsausschuss des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Luhe hat auf seiner Sitzung am 07. Februar 2000 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

In § 12 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung werden die Worte „das Bundesvermögensamt“ ersetzt durch die Worte „die **Standortverwaltung Munster**“.

Diese Änderung tritt am 01. **März** 2000 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 07.02.2000

gez. **Heins**
(Verbandsvorsteher)

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der vorstehenden Satzung wird hiermit erteilt.

Ich veröffentliche die vorstehende Satzung des „**Unterhaltungs-und** Landschaftspflegeverbandes Luhe“ im Amtsblatt **für** den Landkreis Harburg. Sie tritt am 01.03.2000 in Kraft.

Winsen (Luhe), 14.02.2000

Landkreis Harburg
Der Oberkreisdirektor
gez. **Hesemann**